

# Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neckargemünd Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES).

Gem. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd am 13. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neckargemünd erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt.

(2) Für Auslagen eines Feuerwehrangehörigen wird ein Durchschnittssatz von

-für die ersten drei Stunden	4,00 €	(2,50 €)
-für mehr als drei bis acht Stunden	8,00 €	(7,50 €)
-für mehr als acht bis zwölf Stunden	10,00 €	(10,00 €)
-für mehr als zwölf Stunden	13,00 €	(12,50 €)

auf Antrag als Aufwandsentschädigung gewährt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildung**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird der Verdienstausfall auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt.

Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von

-für die ersten drei Stunden	4,00 €	(2,50 €)
-von mehr als drei bis acht Stunden	8,00 €	(7,50 €)
-von mehr als acht bis zwölf Stunden	10,00 €	(10,00 €)
-von mehr als zwölf Stunden	13,00 €	(12,50 €)

auf Antrag als Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neckargemünd neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

(4) Personen, die für Aus- und Fortbildungslehrgänge der Feuerwehr Erholungsurlaub in Anspruch nehmen, erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (07:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 8,00 €/Std..

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neckargemünd, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne § 16 II Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

-Feuerwehrkommandant	600,00 €/a	(500,00 €)
-Stv. Feuerwehrkommandant	300,00 €/a	(250,00 €)
-Abt. Kdt. Neckargemünd	400,00 €/a	(350,00 €)
-Stv. Abt. Kdt. Neckargemünd	300,00 €/a	(250,00 €)
-Abt. Kdt. Dilsberg, Mückenloch, Waldhilsbach je	300,00 €/a	(250,00 €)
-Stv. Abt. Kdt. Dilsberg, Mückenloch Waldhilsbach je	200,00 €/a	(150,00 €)
-Stadtjugendfeuerwehrwart	250,00 €/a	(200,00 €)
-Abt.jugendfeuerwehrwart der Jugendabt. je	150,00 €/a	(100,00 €)
-Stv. Abt.Jugendfeuerwehrwart der Jugendabt. je	75,00 €/a	( 50,00 €)
-Atemschutzgerätewart	300,00 €/a	( 00,00 €)

(2) Bei Ämterhäufung wird nur die jeweils höhere Entschädigung gewährt.

### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis, wenn sie an Aus- und Fortbildungslehrgängen der Feuerwehr teilnehmen, eine pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 2 IV.

### § 5 Entschädigung für Selbständige

Die selbständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neckargemünd erhalten für Einsätze und für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen (07:00 Uhr bis 16:00 Uhr), eine Entschädigung i.H. des Verdienstaufschlags, jedoch max. 46,00 €/Std. (22,50 €/Std.)

### § 6 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitswachdienst wird für die Personalkosten und Auslagen eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 8,00 €/Std./Person (7,50 €) gewährt.

### § 7 Abtreten des Anspruchs an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Horst Althoff  
Bürgermeister